

**von Schmid**

von Schmid, 1887, Staatsrath, Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich  
Württemberg.

Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Branntweins: Erste Berathung: 512.  
Zweite Berathung, § 44, Schlußbestimmungen: 962.